

Satzung
der Stadt Marl über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Nordrhein Westfalen für straßenbauliche
Maßnahmen vom 28.06.2011

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Marl Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Kombinierten Rad- und Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen einschließlich Rinnen, Rinnenpflaster und Randeinfassungen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen),
 - h) unselbstständige Grünanlagen,
 - i) Mischflächen,
 5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße oder Fußgängerstraße,

7. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des Abschnittes 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt, wobei bei Straßen mit Mischentwässerungssystem als Kosten für die Oberflächenentwässerung der Anlage 30 % der tatsächlich entstandenen Kosten des Abwasserkanals in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen werden.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 2 genannten anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Aufwand. Die Stadt trägt ferner den Teil des danach verbleibenden Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

(2) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 1 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

<i>bei (Straßenart)</i>	<i>In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten</i>	<i>in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn mit Randeinfassung	8,50 m	6,50 m	75%
b) Radweg mit Randeinfassung einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	75%
c) Gehweg mit Randeinfassung	je 2,50 m	je 2,50 m	75%
d) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	75%
e) Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	75%
f) Parkstreifen bzw. Standspuren	je 5,00 m	je 5,00 m	75%
g) Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	75%
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn mit Randeinfassung	8,50 m	7,50 m	50%
b) Radweg mit Randeinfassung einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	50%
c) Gehweg mit Randeinfassung	je 2,50 m	je 2,50 m	60%
d) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	50%
e) Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50%
f) Parkstreifen bzw. Standspuren	je 5,00 m	je 5,00 m	70%
g) Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	70%

<i>bei (Straßenart)</i>	<i>In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten</i>	<i>in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn mit Randeinfassung	8,50 m	8,50 m	20%
b) Radweg mit Randeinfassung einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	20%
c) Gehweg mit Randeinfassung	je 2,50 m	je 2,50 m	60%
d) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	40%
e) Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20%
f) Parkstreifen bzw. Standspuren	je 5,00 m	je 5,00 m	60%
g) Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	60%
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn mit Randeinfassung	8,50 m	8,50 m	60%
b) Radweg mit Randeinfassung einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	60%
c) Gehweg mit Randeinfassung	je 6,00 m	je 6,00 m	70%
d) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 6,00 m	je 6,00 m	50%
e) Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60%
f) Parkstreifen bzw. Standspuren	je 5,00 m	je 5,00 m	70%
g) Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	70%
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
	18,00 m	12,00 m	50%
6. Verkehrsberuhigte Bereiche nach Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
	12,00 m	12,00 m	65%
7. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
	3,50 m	3,50 m	75%

Für Grunderwerb und Freilegung gelten dieselben Anteile der Beitragspflichtigen wie für diejenigen Maßnahmen (Fahrbahn, Gehweg, Radweg oder Parkflächen), durch die sie verursacht werden.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, so erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls oder soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(3) Die in Abs. 2 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Anlage bzw. Einzeleinrichtung durch ihre Länge geteilt wird.

(4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

a) **Anliegerstraßen**

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

- b) **Haupterschließungsstraßen**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.
- c) **Hauptverkehrsstraßen**
Straßen die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
- d) **Hauptgeschäftsstraßen**
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften bzw. Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
- e) **Fußgängergeschäftsstraßen**
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
- f) **Verkehrsberuhigte Bereiche**
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des Abschnittes 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- g) **Selbstständige Gehwege**
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteile einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die entsprechenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die jeweils größere anrechenbare Breite.
- (8) Für die Anlagen, für die die in Absatz 2 anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke im Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - 1. wenn ein Bebauungsplan besteht,

die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht.
 - 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

- a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, höchstens die Fläche zwischen der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Sofern die Bebauung über die Grenze von 50 m hinausragt, gilt dagegen die Fläche der vorhandenen Bebauungstiefe.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Sofern die Bebauung über die Grenze von 50 m hinausragt, gilt dagegen die Fläche der vorhandenen Bebauungstiefe. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,3
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,7
 - e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0
- (4) Als Geschoszzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschoszzahl die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand nach § 33 Baugesetzbuch erreicht hat. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere Geschoszzahl zulässig oder zulässigerweise vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen oder vorhanden sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Mit Kirchen bebaute Grundstücke gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Erschlossene Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen sowie Grundstücke, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (9) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschoszzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschoszzahlen aufweisen, ist die höchste Geschoszzahl maßgebend. Ist eine Geschoszzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Für bauliche Anlagen mit außergewöhnlicher Höhe, z.B. Schornsteine, Türme als Teil einer baulichen Anlage, gilt die Geschoszzahl der Hauptanlage.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung gilt folgendes: Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in

- a) Kern- und Gewerbegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden, die in Absatz 3 Buchstabe a) bis e) genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5,
- b) in Industriegebieten um 1,0 zu erhöhen.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6 Kostenspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Der Beitrag kann für
 1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege,
 6. die kombinierten Geh- und Radwege,
 7. die Parkflächen,
 8. die Grünanlagen,
 9. die Beleuchtungseinrichtungen,
 10. die Entwässerungseinrichtungengesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.
- (2) Der Beitrag kann ferner für Teilstücke von Anlagen selbständig erhoben werden, sofern sie selbständig nutzbar sind.
- (3) Die Entscheidung über die Abrechnung eines Abschnittes sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen.

§ 7 Vorausleistungen und Ablösungen

- (1) Sobald mit der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistungen werden nicht verzinst.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. September 1977 außer Kraft. Für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt worden sind, findet sie jedoch weiterhin Anwendung.